

Reichsschuldbuches durch Gesetz vom 31. Mai 1891 mit Ergänzung vom 6. Mai 1910 ist die Möglichkeit gegeben, durch Eintragung in das Schuldbuch Inhaber-Forderungen in Namen-Forderungen zu verwandeln.

Die **schwebende Schuld** wird auf Grund des Etatsgesetzes eingegangen in Schakanweisungen der Finanzverwaltung mit kurzer Umlaufszeit, wenn die etatsmäßigen Einnahmen in dem Zeitpunkte noch nicht verfügbar sind, in dem die Ausgaben geleistet werden müssen.

Für die **Verwaltung** besteht in Preußen nach dem Gesetze vom 24. Februar 1850 die Hauptverwaltung der Staatsschulden, die als Reichsschuldenverwaltung auch für das Reich tätig ist. Die Kontrolle führt die Staats- bzw. Reichsschuldenkommission, bestehend aus dem Präsidenten der Oberrechnungskammer und je drei Mitgliedern des Herrenhauses und des Abgeordnetenhauses, bzw. des Bundesrates und des Reichstages.

Kap. III. Gebiet der Kirche und Schule.

§ 42. Geschichtliche Entwicklung.

Die **Kirchengewalt** des ausgehenden **Mittelalters** ist schrankenlos, soweit die Kirche sich nicht selbst beschränkt. Auch die Rechte der weltlichen Obrigkeit gegenüber der Kirche erscheinen abgeleitet aus kirchlichen Gesetzen und Privilegien.

Genau das umgekehrte Verhältnis stellte die **Reformation** in den protestantischen Gebieten Deutschlands her. Mag man bei Untersuchung des Rechtsgrundes des landesherrlichen Kirchenregiments mannigfach zu verschiedenen Ergebnissen gekommen sein im Episcopalsysteme, Territorialsysteme und Kollegialsysteme, das Ergebnis stand fest: Die Landeskirche wurde dem Staate einverleibt und hatte nur in ihm und durch ihn die Möglichkeit rechtlichen Bestehens. Der konfessionell geschlossene Territorialstaat des Reformationszeitalters überkam damit in der Pflege religiösen Lebens allerdings Aufgaben, die seiner politischen Natur fremd